

Stand: 18.10.02

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen**

### **Entwurf eines (ersten und zweiten, Aufteilung erfolgt später) Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

#### **A. Problem**

Aufgrund seiner exportorientierten Wirtschaft ist Deutschland von der andauernden weltweiten Konjunkturkrise in hohem Maße betroffen. Das kommt auch in der stagnierenden Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben Bundesregierung und die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung insbesondere durch die Steuerreform, die Rentenreform und das Job-AQTIV-Gesetz nachhaltig verbessert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1998 um rd. 1,2 Millionen gestiegen. Allerdings hat dies nicht zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der Arbeitslosen geführt, weil insbesondere Veränderungen im Erwerbsverhalten Frauen und Männer, die vorher nicht arbeitslos gemeldet waren, zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlasst haben.

Die Einsetzung der Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* durch die Bundesregierung verdeutlicht, dass ein umfassender Ansatz, der zahlreiche Handlungsfelder einschließt, zur Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die große beschäftigungspolitische Herausforderung besitzt unterschiedliche Dimensionen, die gleichermaßen bei der Problembewältigung zu beachten sind. Zunächst geht es um den raschen und nachhaltigen Abbau der bestehenden Arbeitslosigkeit und die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Weiter ist vorausschauend mit Blick auf die künftige Altersstruktur und den Umfang der inländischen Erwerbsbevölkerung Vorsorge für den quantitativen und qualitativen Ausgleich von Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu treffen. Schließlich geht es darum, durch ein Bündel geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland beizutragen bzw. diese zu stärken.

Die gegenwärtige Problemlage erfordert mehr als eine Neuausrichtung bzw. Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder einen durchgreifenden Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen Dienstleister. Erforderlich sind auch strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt selbst, um die große beschäftigungspolitische Herausforderung zukunftsorientiert bewältigen zu können. Die Herstellung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt kann nur gelingen, wenn neue Wege und Lösungsansätze verfolgt werden, die von den Vereinigungen der Arbeitgeber und den Gewerkschaft mit getragen und in eigener

Verantwortung weiter entwickelt werden. Eine weitreichende Reform erfordert eine breite gesellschaftliche Akzeptanz, soziale Balance und aktives Engagement aller beschäftigungspolitisch Verantwortlichen. Eine erfolgreiche praktische Umsetzung des einzuleitenden Veränderungsprozesses gelingt nur dann rasch und nachhaltig, wenn die gesamte Gesellschaft einbezogen wird und zu Veränderungen bereit ist.

## **B. Lösung**

In dem Zweistufenplan der Bundesregierung vom 22. Februar 2002 sind die Grundzüge für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt festgelegt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der ersten Stufe sind am 27. März 2002 in Kraft getreten.

Um das große gesellschaftliche Problem der andauernden Arbeitslosigkeit zu lösen, kann nicht auf eine Erholung der konjunkturellen Lage gewartet werden. Eine günstige konjunkturelle Entwicklung erleichtert den Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erheblich, ersetzt aber nicht nationales Handeln und abgestimmte Initiativen in der Europäischen Union, um entsprechende Impulse zu geben. Zur erfolgreichen Umsetzung beschäftigungspolitischer Zielsetzungen bedarf es der intensiven Zusammenarbeit aller beschäftigungspolitischen Akteure.

Mit dem Gesetzentwurf wird der arbeitsmarktpolitische Reformansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen - insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber - verbessert.

Der Gesetzentwurf setzt sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und der Unterstützung bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten. Entsprechend dieser Handlungsebenen werden u. a. folgende Akzente gesetzt:

- Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten - Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung,
- Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten,
- Wettbewerb bei beruflicher Weiterbildung,
- Fortsetzen des „Fördern und Fordern“, insbesondere:

- Die Regelungen zur Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung und bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme werden flexibler gestaltet.
- Die Regelungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen werden mit dem Ziel ergänzt, bei Personen ohne familienhafte Bindungen eine größere regionale Mobilität zu erreichen.
- Die Wahlrechte der Arbeitnehmer bei notwendiger beruflicher Weiterbildung werden gestärkt.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

### 1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

#### a) Allgemeine Wirkungen

Die Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchender, die verkürzte Laufzeit der Arbeitslosigkeit durch beschleunigte Vermittlung und Stärkung der Prävention und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung führen zu Minderausgaben, insbesondere durch eine Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Leistungszahlung. Mehrausgaben ergeben sich für die Finanzierung von Kompetenzzentren.

Einsparungen in Mrd. Euro	2003	2004	2005	2006	2007
im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
im Haushalt des Bundes	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45

Mehrausgaben in Mrd. Euro	2003	2004	2005	2006	2007
im Haushalt des Bundes	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03

für die Finanzierung von  
Kompetenzzentren

...

### 2. Vollzugaufwand

- Die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung, insbesondere die vorgesehene künftige externe Zertifizierung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und deren Trägern, führen zu einer Verwaltungsvereinfachung im Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit.
- Die Umsetzung der Regelungen zur frühzeitigen Meldung als Arbeitssuchender und zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung wird einen erhöhten

Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch entsprechende Erleichterungen im Vollzug durch eine schnellere Wiedereingliederung der Betroffenen gegenüber.

- Der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises führt sowohl zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber als auch zu einer Verwaltungsentlastung bei der Bundesanstalt für Arbeit.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines (ersten und zweiten, Aufteilung erfolgt später) Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1** Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2** Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3** Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4** Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5** Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6** Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6a** Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7** Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
- Artikel 8** Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 9** Änderung des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
- Artikel 10** Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 11** Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
- Artikel 12** Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
- Artikel 13** Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
- Artikel 14** Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 15** Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- Artikel 16** Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
- Artikel 17** Änderung des Bundesurlaubsgesetzes
- Artikel 18** Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
- Artikel 19** Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besondern Arbeitgebers für Hafendarbeiter
- Artikel 20** Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Artikel 21** Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
- Artikel 22** Änderung der Insolvenzordnung
- Artikel 23** Gesetz über die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit an Kompetenzzentren
- Artikel 24** Änderung des Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
- Artikel 25** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- Artikel 26** Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 27** Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

- Artikel 28** Änderung der Beitragseinzugs und Meldevergütungsverordnung
- Artikel 29** Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
- Artikel 30** Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Unabkömmlichkeitsstellung
- Artikel 31** Änderung der Werkstättenverordnung
- Artikel 32** Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
- Artikel 33** Aufhebung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland
- Artikel 34** Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 35** Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 36** Inkrafttreten

### **Artikel 1** **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 37a wird eingefügt

„§ 37b Frühzeitige Arbeitssuche  
§ 37c Personal-Service-Agentur“

b) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld“

c) Die Angaben zum Vierten Kapitel, Sechster Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt  
Förderung der beruflichen Weiterbildung  
§ 77 Grundsatz  
§ 78 Vorbeschäftigungszeit  
§ 79 Weiterbildungskosten

- § 80 Lehrgangskosten
- § 81 Fahrkosten
- § 82 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- § 83 Kinderbetreuungskosten
- § 84 Anforderungen an Träger
- § 85 Anforderungen an Maßnahmen
- § 86 Qualitätsprüfung
- § 87 Verordnungsermächtigung“

d) Die Angabe zu den §§ 88 bis 96 wird wie folgt gefasst:

„§§ 88 - 96 (gestrichen)“

e) Die Angaben zum Vierten Kapitel, Achter Abschnitt, Fünfter Titel werden wie folgt gefasst:

"Fünfter Titel

Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs  
mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs“

f) Die Angabe „§ 140 (aufgehoben)“ wird durch die Angabe „§ 140 Minderung wegen verspäteter Meldung“ ersetzt.

g) Die Angabe zu § 395 wird wie folgt gefasst:

„§ 395 (gestrichen)“

h) Die Angabe zu § 400a wird wie folgt gefasst:

„§ 400a Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der  
Vermittlung, Verordnungsermächtigung“

i) Nach der Angabe zu § 400a wird eingefügt:

„§ 400b           Obergrenzen für Beförderungssämter  
§ 400c           Beurlaubung von Beamten“

j) Die Angabe zu § 420 wird wie folgt gefasst:

„§ 420 Eingliederungshilfe für besondere Personengruppen“

k) Nach der Angabe zu § 421h wird eingefügt:

„§ 421i Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

§ 421j Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

§ 421k Brückengeld

§ 421l Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung  
älterer Arbeitnehmer

§ 421m Existenzgründungszuschuss“

l) Die Angabe zu § 434e Zuwanderungsgesetz wird wie folgt gefasst:

„§ 434e Zuwanderungsgesetz (gestrichen)“

m) Nach der Angabe zu § 434f wird eingefügt:

„§ 434g Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

n) Nach der Angabe zu § 434g wird eingefügt:

„§ 434h Zuwanderungsgesetz“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig für die Suche nach einer anderen Beschäftigung freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.“

b) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung,“.

3. In § 3 Abs. 5 werden das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsrückkehrern“ die Wörter „und Überbrückungsgeld“ eingefügt.

4. In § 9 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:



„Der Einsatz der aktiven Arbeitsförderung ist zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Arbeitsämter zu überprüfen. Dazu ist ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten.“

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.

6. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Das Arbeitsamt kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende oder Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende oder Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. Nach § 37a werden folgende Paragraphen eingefügt:

#### „§ 37b

#### **Frühzeitige Arbeitssuche**

Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen. Diese Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

#### § 37c

#### **Personal-Service-Agentur**

(1) Jedes Arbeitsamt hat mindestens eine Personal-Service-Agentur (PSA) einzurichten. Aufgabe der Personal-Service-Agentur ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeitsplätze durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihtfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.

(2) Zur Einrichtung von Personal-Service-Agenturen schließt das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt mit erlaubt tätigen Verleihern Verträge. Kommen derartige Verträge nicht zustande, kann das Arbeitsamt sich an Verleihunternehmen beteiligen. Ist dies nicht möglich, kann das Arbeitsamt eigene Personal-Service-Agenturen gründen; § 373 findet keine Anwendung. Das Arbeitsamt kann für die Tätigkeit der Personal-Service-Agenturen ein Entgelt vereinbaren. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(3) Das Arbeitsamt darf einen Vertrag zur Einrichtung einer Personal-Service-Agentur nur schließen, wenn festgelegt ist, dass sich das Arbeitsentgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen der in der Personal-Service-Agentur beschäftigten Arbeitnehmer nach einem Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung richten.

8. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „und sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können“ gestrichen.

9. In § 50 Nr. 3 werden die Wörter "bis zu" durch die Wörter "in Höhe von" ersetzt.

10. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.“

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Übergangsbeihilfe kann ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 1000 € erbracht werden. Dieses ist zwei Monate nach der Auszahlung und grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zurück zu zahlen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Durch eine Umzugskostenbeihilfe kann das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen zur neuen Wohnung geleistet werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des nach § 121 Absatz 4 zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.“

12. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57  
**Anspruch auf Überbrückungsgeld“**

b) In Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ ersetzt, werden nach dem Wort „Existenzgründung“ die Wörter „Anspruch auf“ eingefügt und wird das Wort „erhalten“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird das Wort „werden“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 145“ durch die Angabe „§ 143a“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 140 vor, so mindert sich das Überbrückungsgeld um die entsprechende Höhe für die Zahl der Tage, die in den Zeitraum der Förderung mit Überbrückungsgeld hineinragen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.“

13. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Anteil betrieblicher Praktikumphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten."

14. In § 67 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.

15. In § 68 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "bis zu" durch die Wörter "in Höhe von" ersetzt.

16. Der Sechste Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt  
Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 77

**Grundsatz**

(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung eine Vollzeitbeschäftigung zu erlangen oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,
3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und
4. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat dem Arbeitsamt den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

§ 78

**Vorbeschäftigungszeit**

Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

§ 79

**Weiterbildungskosten**

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 80

**Lehrgangskosten**

Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 81

**Fahrkosten**

(1) Fahrkosten können übernommen werden

1. für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

(2) Die Fahrkosten können bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme mindestens zwei weitere Monate andauert.

(3) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zu der Höhe des Betrags übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

§ 82

**Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung**

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 340 Euro und
  2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro, je Kalendermonat höchstens ein Betrag in Höhe von 136 Euro
- erbracht werden.

§ 83

**Kinderbetreuungskosten**

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

§ 84

**Anforderungen an Träger**

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass

1. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt,
2. in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen,
3. Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen und
4. der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

## § 85

### **Anforderungen an Maßnahmen**

(1) Zugelassen für die Förderung sind Maßnahmen, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass die Maßnahme

1. nach Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
4. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind.

Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, sollen Maßnahmen nach Möglichkeit betriebliche Lernphasen vorsehen.

(2) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

(3) Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,

1. berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
2. einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder

3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

(4) Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn überwiegend

1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder
2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

## § 86

### **Qualitätsprüfung**

(1) Das Arbeitsamt hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten. Es kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist das Arbeitsamt berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) Das Arbeitsamt kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch das Arbeitsamt nicht geduldet, kann das Arbeitsamt die Geltung des Bildungsgutscheins für diesen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung insoweit aufheben.



(3) Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

(4) Das Arbeitsamt teilt der fachkundigen Stelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

## § 87

### **Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen.“

17. In § 121 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Aus personenbezogenen Gründen ist einem Arbeitslosen mit familienhaften Bindungen eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn sie einen Umzug notwendig macht. Familienhafte Bindungen sind insbesondere die Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.“

18. Nach § 139 wird die Überschrift des Fünften Titels wie folgt gefasst:

#### "Fünfter Titel

Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs  
mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs“

19. Nach der neuen Überschrift zum Dritten Kapitel, Achter Abschnitt, Fünfter Titel wird folgender § 140 eingefügt:

#### „§ 140

#### **Minderung wegen verspäteter Meldung**

Hat sich der Arbeitslose entgegen § 37b nicht unverzüglich arbeitssuchend gemeldet, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen auf Grund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro sieben Euro,

2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro 35 Euro und
  3. bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro 50 Euro
- für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung ist auf [30] Tage begrenzt.“

20. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Satz 1 werden die Wörter „von zwölf Wochen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Arbeitslose hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
  - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
  - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
  - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

- b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
  - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs
2. sechs Wochen
- a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
  - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
  - c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.“

21. In § 256 wird das Wort „Landesarbeitsamt“ jeweils durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.

22. In § 282 Abs. 7 wird die Angabe „§ 282a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 282a Abs. 6“ ersetzt.

23. § 327 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Leistungen an Träger ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.“

24. § 336a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

25. § 351 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

26. § 368 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt gliedert sich in Arbeitsämter mit ihren Geschäftsstellen und eine Zentrale.“

27. § 369 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.

28. § 370 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen, wenn

- 1. die Arbeitsmarktprogramme die Tätigkeiten der Bundesanstalt ergänzen und
- 2. die Erledigung eigener Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

29. § 371 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Zentrale nimmt die Aufgaben wahr, die zweckmäßig nicht auf der örtlichen Ebene erledigt werden können.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

30. In § 372 werden die Wörter „Landesarbeitsamtes oder“ und die Wörter „ das Landesarbeitsamt oder“ gestrichen.

31. § 374 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern gebildet.“

32. § 376 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter und für die Errichtung besonderer Dienststellen.“

33. § 378 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Landesarbeitsamt“ gestrichen und dem Satz 2 ein Punkt angefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 21 betragen.“

34. In § 384 Abs. 4 werden das Komma und die Wörter „die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse“ gestrichen.

35. § 385 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Beanstandung von Beschlüssen der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter ist der Vorstand der Bundesanstalt. Wird der beanstandete Beschluss nicht innerhalb eines Monats nach der Beanstandung geändert, entscheidet unverzüglich der Verwaltungsrat.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

36. § 386 wird wie folgt gefasst:

„Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Befugnisse des Verwaltungsausschusses einer anderen Stelle übertragen.“

37. § 390 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und in ihr werden die Wörter „die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „den Verwaltungsrat“ ersetzt.

38. § 392 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesarbeitsämter und“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

39. § 395 wird aufgehoben.

40. In § 396 Abs. 2 werden die Wörter „Landesarbeitsämter und“ gestrichen.

41. In § 397 Abs. 1 Satz 1 wird das Komma gestrichen und werden die Wörter „bei den Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.

42. In § 399 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsämter und“ gestrichen.

43. In § 400 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „außer den Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter auch“ gestrichen.

44. § 400a wird wie folgt gefasst:

„§ 400a

**Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung,  
Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Dritten Kapitels Zweiter Abschnitt dieses Buches für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer

Organisationseinheit der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer Leistungen (Leistungszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt. Daneben dürfen Leistungen nach § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht gewährt werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen des Vorstandes der Bundesanstalt nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesanstalt hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Zulagen nach Absatz 1 zu berichten.“

45. Nach § 400a werden folgende §§ 400b und 400c eingefügt:

„§ 400b

#### **Obergrenzen für Beförderungssämter**

Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.

§ 400c

#### **Beurlaubung von Beamten**

Beamte der Bundesanstalt können für eine Tätigkeit bei Kompetenzzentren im Sinne des Kompetenzzentrengesetzes beurlaubt werden. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig.“

46. § 402 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 11 werden der Punkt nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt

„12. der Betrieb von JobCentern, in denen Arbeitssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die JobCenter sollen eine gemeinsame Anlaufstelle des Arbeitsamtes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die dem Arbeitsamt von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Arbeitsämter und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zur Durchführung einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen sie die dafür erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

47. In § 405 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt sowie das Komma und die Wörter „die Landesarbeitsämter“ gestrichen.

48. § 406 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 292 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
  2. vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

49. § 418 Satz 2 wird aufgehoben.

50. § 420 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:



„§ 420

**Eingliederungshilfe für besondere Personengruppen“**

b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Ausländer,

a) die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder

b) bei denen die oberste Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt hat und die rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet leben,“

51. § 421 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 418 Satz 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nicht für Tage, an denen Personen nach § 418 oder § 420 Abs. 1 ohne wichtigen Grund an dem Integrationskurs oder der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht teilnehmen.“

52. Nach § 421h werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 421i

**Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen**

(1) Das Arbeitsamt kann Träger nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahme

1. nach ihrer Gestaltung dazu geeignet ist, arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer einzugliedern oder Auszubildende, die zu ihrer Berufsvorbereitung oder Ausbildung zusätzlicher Hilfen bedürfen, einzugliedern oder eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen und
2. bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

(2) Die Maßnahme muss den Grundsätzen der sonstigen gesetzlichen Leistungen entsprechen, insbesondere darf sie nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führen.

(3) Die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts bemisst sich nach den Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme und dem Eingliederungserfolg. Für eine erfolgreiche Eingliederung kann ein Honorar vereinbart werden.

(4) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

## § 421j

### **Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer**

(1) Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen, oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über mindestens die gleiche Dauer hätten,
2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder - wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht - ortsüblichen Bedingungen entspricht.

(2) Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird geleistet

1. als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und
2. als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 von Hundert der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Absatz 9 des Sechsten Buches bemessen und wird von der Bundesanstalt für Arbeit entrichtet. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(3) Ist die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung von der regelmäßigen vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verschieden, so ist dieses Verhältnis auf die

Höhe der Leistungen anzuwenden. Wird durch die Aufnahme einer mit Entgeltsicherung geförderten Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermieden, so wird für das Verhältnis die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zu Grunde gelegt.

(4) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld, der vor Aufnahme der Beschäftigung bestanden hat oder bestanden hätte, gewährt. Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung bezogen werden, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1.

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Leistungen auf einer monatlichen Nettoentgeltdifferenz von weniger als 50 Euro beruhen würden,
2. die Aufnahme der Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Antragstellung mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um eine befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt,
3. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um die Einstellung des älteren Arbeitnehmers, der einen Anspruch auf Entgeltsicherung besitzt, vorzunehmen,
4. bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit nach § 175 ein geringeres Arbeitsentgelt als bisher vereinbart wurde,
5. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem sechsten Kapitel dieses Buches erfolgt oder
6. der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(6) In Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht.

(7) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Entgeltsicherung vor diesem Tag entstanden ist. Bei erneuter Antragstellung können die Leistungen längstens bis zum 31. August 2008 bezogen werden.

(8) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Umfang, Dauer und Verfahren der Leistungen zu bestimmen.

#### § 421k

#### **Brückengeld**

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Brückengeld, wenn sie

1. bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten erfüllen und diese Leistung noch nicht für eine Dauer von mehr als drei Monate bezogen haben und
3. gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass Sie nicht mehr arbeitsbereit sind und aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen.

(2) Auf das Brückengeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Bezieher dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Anspruch auf Brückengeld besteht bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Berechtigte eine Rente wegen Alters beanspruchen kann, längstens jedoch für eine Dauer von 60 Monaten.
- [2. Das Brückengeld wird in Höhe des halben Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes und für die gesamte Dauer des Anspruches in unveränderter Höhe gezahlt.]
3. Die Regelungen zur Beschäftigungssuche (§ 119) finden keine Anwendung.

(3) Ist ein Anspruch auf Brückengeld entstanden, so gelten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld folgende Maßgaben:

1. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, in der ein Anspruch auf Brückengeld besteht.
2. Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Dauer des Bezuges von Brückengeld.
3. Hat der Berechtigte Brückengeld für mindestens drei Monate bezogen, so erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, der auf Zeiten vor der Entstehung des Anspruches auf Brückengeld beruht.

(4) Vom 1. Januar 2006 an findet die Regelung nur noch dann Anwendung, wenn der Anspruch auf Brückengeld vor diesem Tag entstanden ist.

#### § 421l

#### **Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer**

(1) Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, werden von der Beitragstragung befreit. Der versicherungspflichtig Beschäftigte trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung des Satzes 1 zu zahlen wäre.

(2) Vom 1. Januar 2006 an gilt Absatz 1 nur noch für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2006 begründet worden sind.

#### § 421m

#### **Existenzgründungszuschuss**

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer

1. in einem engem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Struktur Anpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
2. versicherungspflichtig in der Rentenversicherung nach § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches ist,
3. nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach §15 des Vierten Buches oder [Einnahmen nach §32c des Einkommenssteuergesetzes] erzielen wird, die voraussichtlich 25.000 Euro im Jahr nicht überschreiten und
4. keinen Arbeitnehmer oder nur mithelfende Familienangehörige beschäftigt.

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 dieses Buches vor,

verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.

(3) Überschreitet **[Überschreiten]** das Arbeitseinkommen **[oder die Einnahmen]** im Jahr 25.000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr gewährt werden. Arbeitsentgelte nach § 14 des Vierten Buches, die im gleichen Zeitraum erzielt werden, werden bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

(4) Die Gewährung des Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 dieses Buches gefördert wird.

(5) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

53. § 434e in der Fassung des Artikels 9 Nr. 23 des Zuwanderungsgesetzes wird aufgehoben.

54. Nach § 434f wird folgender § 434g eingefügt:

„§ 434g

**Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

(1) ....

(2) § 144 Abs. 1 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] liegt.

...(3) ....

(4) Für die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten eines Landesarbeitsamtes in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sowie Präsidentinnen und Präsidenten eines Landesarbeitsamtes in den Besoldungsgruppen B5, B6 und B7, gelten die durch Art. 14 des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom ... .. 2002 (BGBl. I ....) gestrichenen Ämter weiter. Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nach Satz 1 können auch Bezeichnungen führen, die auf die Funktion in der Bundesanstalt für Arbeit

hinweisen. Eine Präsidentin oder ein Präsident eines Landesarbeitsamtes sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes, die von Umwandlungen aufgrund dieses Gesetzes betroffen sind, können nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn durch die organisatorischen Änderungen eine dem Amt entsprechende Stelle eingespart wird und eine Versetzung nach § 26 Bundesbeamtengesetz nicht möglich ist.“

55. Nach § 434g wird folgender § 434h eingefügt:

„§ 434h

### **Zuwanderungsgesetz**

Die §§ 419, 420 Abs. 1, Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 und § 420a sind in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrganges weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 2003

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat.“

### **Artikel 2**

### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten“.

b) Im Sechsten Abschnitt werden die Titelangaben „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ und „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.

c) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 (aufgehoben)“.

2. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Personen, die für eine selbständige Tätigkeit die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbständige tätig sind.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

#### Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Betrages 325 Euro der Betrag 500 Euro tritt und die Begrenzung von weniger als 15 Stunden in der Woche nicht gilt. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„ , bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist“.



6. In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) sind die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig.“

7. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3a und 4 werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitgeber erstattet der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle der Meldung nach Absatz 1 eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck), wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 500 Euro im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags erteilt. Die Meldung nach Satz 1 ist bei Beginn und Ende der Beschäftigung, bei Änderung des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) und bei Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches unverzüglich zu erstatten. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und Beschäftigten zu unterschreiben. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht.

(8) Der Haushaltsscheck enthält

- 1. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- 2. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Versicherungsnummer des Beschäftigten; das Geburtsdatum des Beschäftigten, wenn die Versicherungsnummer nicht angegeben werden kann, und
- 3. die Angabe, ob der Beschäftigte im Zeitraum der Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist,
- 4. bei einer Meldung
  - a) zu Beginn der Beschäftigung deren Beginn und das monatliche Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3),

- b) wegen Änderung des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) den neuen Betrag und den Zeitpunkt der Änderung,
- c) am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung,
- d) der Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs.2 Satz 2 des Sechsten Buches den Zeitpunkt des Verzichts.

Bei sich anschließenden Meldungen kann von der Angabe der Anschrift des Arbeitgebers und des Beschäftigten abgesehen werden.“

8. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 9, werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltschecks (§ 28a Abs. 7) und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung.“

9. § 28c wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. In § 28g Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

11. § 28h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „ und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks vergibt die Einzugsstelle im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, berechnet den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und zieht ihn vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet beim Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der zum Jahresende abgegebenen Meldung schriftlich mit.

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks bescheinigt die Einzugsstelle dem Arbeitgeber zum Jahresende

1. den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und
2. die Höhe des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) und des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“

- c) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

12. Dem § 28i wird folgender Satz angefügt:

„Bei geringfügigen Beschäftigungen ist zuständige Einzugsstelle die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung.“

13. § 28k Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „und bei Verwendung von Haushaltsschecks“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei geringfügigen Beschäftigungen werden an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet

1. die Beiträge zur Krankenversicherung zugunsten des Risikostrukturausgleichs,

2. die Beiträge zur Rentenversicherung.“

14. § 28l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Einzugsstellen)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 28o Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

16. § 28p wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“

17. Dem § 28q Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Bundesknappschaft als Einzugsstelle.“

18. In § 71a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesarbeitsämter und“ gestrichen.

19. In § 71b Abs. 1 werden das Komma und die Wörter „für das Überbrückungsgeld nach § 57 des Dritten Buches“ gestrichen.

20. In § 77b Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.

21. Vor § 95 wird die Titelangabe „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ gestrichen.

22. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mitzuführen“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt und der Textteil nach dem Wort „vorzulegen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Klammerzusatz „(§ 28a)“ gestrichen und die Wörter „Arbeitserlaubnisse und -berechtigungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.
23. § 99 Abs. 3 wird aufgehoben.
24. § 100 wird aufgehoben.
25. Vor § 107 wird die Titelangabe „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.
26. In § 107 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.
27. § 108 wird aufgehoben.
28. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beschäftigter, der im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuches entsandt worden ist, ist verpflichtet, sich anstelle eines Sozialversicherungsausweises einen Ersatzausweis bei einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann, ausstellen zu lassen.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Arbeitserlaubnis“ durch die Wörter „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.

cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Regelungen dieses Abschnitts gelten“ ersetzt.

dd) In Satz 9 werden die Wörter „die Arbeitserlaubnis“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

ee) In Satz 10 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

29. § 110 wird aufgehoben.

30. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 28c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 oder“ gestrichen.

c) In Nummer 6a werden die Wörter „die Arbeitserlaubnis“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.

d) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 107 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 107“ ersetzt.

31. In § 112 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt sowie das Komma und die Wörter „die Landesarbeitsämter“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

#### ***Zuständigkeit BMG,***

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

***Teilweise streitig mit BMG, Textbeiträge des BMG mit vermerkt***

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Textstelle „ , Brückengeld“ eingefügt.
2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§§ 8, 8a“ ersetzt.
3. In § 8 Abs.1 Nr.1a wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
4. In § 10 Abs.1 Nr.5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a des Vierten Buches) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 500 Euro.“

### **[Streitig mit dem BMG]**

5. In § 232a Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Personen, die Brückengeld nach dem Dritten Buch beziehen, **XX vom Hundert** des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt; **XX vom Hundert** des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen.“

6. In § 249b wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Beschäftigte in Privathaushalten, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von **4,5 [BMG 5]** vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Textstelle „ , Brückengeld“ eingefügt.

2. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird ein Antrag nach Absatz 2 mit der Erklärung verbunden, die Versicherungspflicht nur für die Zahlung eines Existenzgründungszuschusses nach § 421 I des Dritten Buches begründen zu wollen, besteht Versicherungspflicht auf Antrag nur für die Zeit, für die der Existenzgründungszuschuss gezahlt wird; in diesen Fällen besteht keine Versicherungspflicht nach § 2, solange Versicherungspflicht nach Absatz 2 besteht.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.

c) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Vierten Buches ist“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und § 8a des Vierten Buches sind“ ersetzt.

d) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Tritt nach Ende einer zeitlich befristeten Versicherungspflicht auf Antrag (§ 4 Abs. 2a) Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei einem deutschen Arbeitsamt als Ausbildungssuchende gemeldet waren,“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:



aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bis 3a“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3“ gestrichen.

6. In § 74 Satz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,“.

7. § 76b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 172 Abs. 3)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts“ durch „vom Arbeitgeber gezahlten Beitragsanteil“ ersetzt.

8. § 149 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder § 8a“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellen die Träger der Rentenversicherung fest, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit.“

9. Dem § 163 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung und 90 v.H. des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts im Sinne des § 421j des Dritten Buches, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Während des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld gilt weiterhin der nach Satz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1

Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

10. In § 165 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen“ durch die Wörter „auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße“ ersetzt.

11. In § 166 Abs. 1 wird nach Nummer 2b folgende Nummer 2c eingefügt:

„2c. bei Personen, die Brückengeld nach § 421j des Dritten Buches beziehen, [**X vom Hundert**] des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,“

12. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:

„1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5,5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,“

b) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ werden die Wörter „oder Krankentagegeld“ eingefügt.

c) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 1 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit,

9. bei Arbeitnehmern, die nach § 421j Abs. 5 des Dritten Buches einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit.“

13. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Brückengeld nach § 421k des Dritten Buches“ eingefügt.

14. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5,5 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

15. Dem § 229 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personen, die am 31. Dezember 2002 in einer Beschäftigung ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 2 Satz 2) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (§ 8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2003 an, wenn sie bis zum 31. März 2003 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.“

16. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „um“ die Textstelle „Ersatzzeiten,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a steht der Anspruch auf Brückengeld gleich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1948“ ersetzt.

17. Dem § 252 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte,

1. nach Vollendung des 58. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt gemeldet waren,
2. der Arbeitsvermittlung nur deshalb nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und
3. eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.

Für Zeiten nach Satz 1 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten nach Satz 1 werden nach dem 31. Dezember 2005 nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1948 geboren ist.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S 1046), zuletzt geändert durch ...(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird zu Angabe zu § 120 wie folgt gefasst:

„Widerspruchsausschuss beim Arbeitsamt“

2. In § 79 Nr. 4 wird das Wort „Landesarbeitsamtsbezirke“ durch das Wort „Länder“ ersetzt.

3. In § 80 Abs. 4 wird das Wort „Landesarbeitsamtsbezirken“ durch das Wort „Ländern“ ersetzt.

4. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.
6. § 107 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. In § 111 Abs. 4 wird die Angabe „§ 93“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt
8. In § 117 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.
9. In § 118 Absatz 2 werden die Wörter „und Landesarbeitsämter“ gestrichen und das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.
10. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
  
„Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit beruft das Mitglied, das die Bundesanstalt für Arbeit vertritt.“
11. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Der Direktor oder die Direktorin des Arbeitsamtes“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirkes“ durch das Wort „Arbeitsamtsbezirkes“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirk“ jeweils durch das Wort

„Arbeitsamtsbezirk“ sowie das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

12. In § 121 Abs. 1 wird das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.

13. In § 156 Abs. 3 wird das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.

14. In § 158 Nr. 4 werden das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ und die Wörter „Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Direktor oder der Direktorin des Arbeitsamtes“ ersetzt.

15. In § 159 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis Widerspruchsausschüsse bei den Arbeitsämtern bestehen, gilt der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt als Widerspruchsausschuss beim Arbeitsamt.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-10-1/2)

§ 71 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „über die Arbeitserlaubnis, die Arbeitsberechtigung oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „über den Aufenthaltstitel“ ersetzt.

2. In Nummer 3 werden die Wörter „der Arbeitserlaubnis oder der Arbeitsberechtigung, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis“ durch die Wörter „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.

### **Artikel 6a** **Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Textstelle „ , Brückengeld“ eingefügt.
2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Textstelle „mindestens jedoch 325 Euro,“ gestrichen und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a SGB IV) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 500 Euro“.

### **Artikel 7** **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Dem § 18 Abs. 2a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Träger der Sozialhilfe und Arbeitsämter Kooperationsvereinbarungen zur Durchführung einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen sie die dafür erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

### **Artikel 8** **Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Für einen Arbeitgeber mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines

Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft auch dann keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn für ihn deutsche Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges wie für die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht gelten, er aber die übrigen Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.“

2. In § 1a Abs. 1 wird das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.

3. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist gestattet

- a) zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden,
- b) zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung auch gestattet, wenn die ausländischen Betriebe nicht von deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erfasst werden.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, das Wort „ist“ gestrichen, nach dem Wort „vorgesehen“ das Wort „ist“ eingefügt und nach dem Wort „anschließt“ der Halbsatz „oder ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen zulässt“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „einstellt“ ein Komma und der Halbsatz „es sei denn, dass ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag abweichende Vereinbarung zulässt“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „überlässt“ ein Komma und der Halbsatz „es sei denn, dass ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen zulässt“ eingefügt.



5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, das Wort „ist“ gestrichen, nach dem Wort „vorgesehen“ das Wort „ist“ eingefügt und nach dem Wort „anschließt“ der Halbsatz „oder ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen zulässt“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „einstellt“ ein Komma und der Halbsatz „es sei denn, dass ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen zulässt“ eingefügt.

6. Dem § 10 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag kann Abweichungen von Satz 1 vorsehen.“

7. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Muttersprache“ ein Komma und der Halbsatz „es sei denn, sie verfügen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7a wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „lässt“ ein Komma und die Wörter „ohne dass ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen zulässt“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt und das Komma und die Wörter „die Landesarbeitsämter“ gestrichen.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge**

In § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) werden die Wörter „58. Lebensjahr“ durch die Wörter „50. Lebensjahr“ ersetzt.

## Artikel 10 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

### **Vorläufiger Rohentwurf des BMF**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 32b folgende Angabe eingefügt „§ 32c Besteuerung der Einnahmen aus einer Existenzgründung“
2. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
*[Die Gesetzesänderung ist abhängig von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.]*
  - a) Nach den Wörtern „die Arbeitslosenhilfe,“ werden die Wörter „das Brückengeld,“ eingefügt.
  - b) Nach den Wörtern „das Überbrückungsgeld“ werden ein Komma sowie die Wörter „der Existenzgründungszuschuss“ eingefügt.
3. In § 3 Nummer 39 wird das Zitat „im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt durch das Zitat „im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“.
4. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
*[Die Gesetzesänderung ist abhängig von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.]*

„a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, *das Brückengeld*, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld und *Existenzgründungszuschüsse* nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“

5. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

**„§ 32c**

**Besteuerung der Einnahmen aus einer Existenzgründung**

Bei Steuerpflichtigen, die einen Existenzgründungszuschuss im Sinne des § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und deren Einnahmen aus der aufgenommenen Tätigkeit den Betrag von 25 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, werden auf Antrag als Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 anstelle des Gewinns die Einnahmen aus dieser Tätigkeit der Einkommensteuer zugrunde gelegt. Der Existenzgründungszuschuss nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gehört nicht zu den Einnahmen in diesem Sinne. Die Einkommensteuer für diese Einkünfte beträgt 10 vom Hundert der Einnahmen, soweit sie anteilig im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen nach dem Verhältnis dieser Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufzuteilen. Der auf die Einkünfte im Sinne des Satzes 1 entfallende Betrag wird gekürzt, soweit die in der Veranlagung zu berücksichtigenden Grundfreibeträge im Sinne des § 32a Abs. 1 Nr. 1 das anteilig auf andere Einkünfte entfallende zu versteuernde Einkommen übersteigen. Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind im Rahmen der §§ 34 und 35 nicht zu berücksichtigen. Die Einnahmen aus Tätigkeiten, die nach dieser Vorschrift versteuert werden sind aufzuzeichnen, soweit solche Aufzeichnungen nicht bereits nach anderen steuerlichen Vorschriften erfolgen müssen. Eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, § 5, § 4 Abs. 3 oder § 13a ist nicht vorzunehmen. §§ 140 bis 144 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“

6. In § 40a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2002 zufließen.“

**Artikel 11**

**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes**

(800-19-2)

Dem § 10 Abs. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für geringfügig Beschäftigte nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ist zuständige Krankenkasse die Bundesknappschaft.“

## **Artikel 12** **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz- AEntG) vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227) zuletzt geändert durch...., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "bei dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt" durch die Wörter "der zuständigen Stelle" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die in Satz 1 genannte zuständige Stelle wird durch die Bundesanstalt bestimmt; die Bestimmung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen."

b) In Absatz 2 werden die Wörter "dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt" durch die Wörter "der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landesarbeitsämter stellen“ durch die Wörter „in Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle stellt“ sowie das Wort "Hauptzollämtern" durch die Wörter "Behörden der Zollverwaltung" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Den Landesarbeitsämtern“ durch die Wörter "Der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter "dem zuständigen Landesarbeitsamt" durch die Wörter "der in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle" ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes**

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch .... geändert worden ist, werden die Wörter „Landesarbeitsämter können“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit kann“ ersetzt.

### **Artikel 14**

#### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) In der Vorbemerkung Nr. 13d wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe B 2 werden
  - aa) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt,
  - bb) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „<sup>8)</sup>“ gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
  - aa) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit“, ersetzt,

- bb) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „<sup>15)</sup>“ gestrichen.
  
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden
  - aa) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit“, ersetzt,
  
  - bb) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit“, ersetzt,
  
  - cc) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ gestrichen.
  
  - dd) die Fußnote <sup>5)</sup> aufgehoben.
  
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
  - aa) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit“, ersetzt,
  
  - bb) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit“, ersetzt,
  
  - cc) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „<sup>12)</sup>“ gestrichen,
  
  - dd) die Fußnote <sup>12)</sup> aufgehoben.
  
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 werden
  - aa) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“ gestrichen,

bb) die Fußnote <sup>4)</sup> aufgehoben.

## **Artikel 15** **Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "die Berufsausbildungsvorbereitung," eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
"Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung heranzuführen."

2. Nach § 49 wird der folgende Achte Abschnitt eingefügt:

### "Achter Abschnitt Berufsausbildungsvorbereitung

#### § 50 Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt.

(2) Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Absatz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Sie dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

(3) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 20 und 22 sowie die auf Grund des § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

## § 51

### Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen. Diese sollen in der Regel aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 52

### Überwachung, Berater

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben und fördert sie durch Beratung der Ausbildungsvorbereitenden und Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird."

## Artikel 16

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nach § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), das zuletzt durch .. (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 629a eingefügt:

#### „§ 629 a

#### Freistellung des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Nach der Kündigung oder der Vereinbarung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Verlangen für eine angemessene Zeit zur Stellensuche



und zur Teilnahme an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit von der Pflicht zur Arbeitsleistung zu befreien (Freistellung). In einem befristeten Arbeitsverhältnis entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ende, im Falle eines zweckbefristeten oder auflösend bedingten Arbeitsvertrages spätestens mit der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den Zeitpunkt der Zweckerreichung oder den Eintritt der Bedingung.

(2) Der Arbeitnehmer hat im Falle der Freistellung Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. bis zu einem Jahr bestanden hat, bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen,
2. ein Jahr bestanden hat, bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen,
3. zwei Jahre bestanden hat, bis zur Dauer von fünfzehn Arbeitstagen. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung nach Satz 1 entsprechend. Bruchteile von Arbeitstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Arbeitstage aufzurunden.

(3) Für die Dauer der bezahlten Freistellung ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. § 4 Abs. 1a und 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Durch Tarifvertrag kann eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bemessungsgrundlage des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Freistellung vereinbart werden.“

## **Artikel 17**

### **Änderung des Bundesurlaubsgesetzes**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch .... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies für die Stellensuche und zur Teilnahme an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit oder im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.“

## **Artikel 18**

### **Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 2 werden die Wörter „oder des Landesarbeitsamtes“ gestrichen.
2. In § 112 Abs. 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsamtes“ und die Wörter „der Präsident des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor des Arbeitsamtes“ ersetzt.

#### **Artikel 19**

#### **Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb)**

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. I, S. 352) zuletzt geändert durch .... werden die Wörter „des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors des zuständigen Arbeitsamtes“ ersetzt.

#### **Artikel 20**

#### **Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

In § 55 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch .... geändert worden ist, werden die Wörter „des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.

#### **Artikel 21**

#### **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

Das Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Landesarbeitsamt“ durch das Wort „Arbeitsamt“ ersetzt.
2. In § 21 Satz 3 wird das Wort „Hauptstelle“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.

#### **Artikel 22**

## **Änderung der Insolvenzordnung**

In § 121 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch..., werden die Wörter „des Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsamtes“ ersetzt.

### **Artikel 23**

#### **Gesetz über die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit an Kompetenzzentren (Kompetenzzentrengesetz)**

*Wird nachgereicht*

### **Artikel 24**

#### **Änderung des Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Im Änderungsbefehl werden die Angaben "Absatz 2" und "Absatz 3" durch die Angaben „Absatz 3" und "Absatz 4" ersetzt.
- b) In dem neu einzufügenden § 61 Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung "(3)" durch die Absatzbezeichnung "(4)" ersetzt.

2. Nummer 71 wird wie folgt geändert:

In dem neu einzufügenden § 235b Abs. 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.

**Artikel 25**  
**Änderung der Verordnung zur Durchführung**  
**des Bundesdisziplinalgengesetzes bei den bundesunmittelbaren**  
**Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich**  
**des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgengesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsämter sowie die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit,“.

b) Buchstabe b) wird gestrichen.

c) Die Buchstaben c) und d) werden Buchstaben b) und c).

3. § 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst

„1. bei der Bundesanstalt für Arbeit der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit.

**Artikel 26**  
**Änderung der Datenerfassungs-**  
**und -übermittlungsverordnung**  
(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „der §§“ durch die Angabe „des §“ ersetzt.
2. § 6 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 13 wird die Angabe „§§ 6 bis 8“ durch die Angabe „§§ 6 und 8“ ersetzt.
4. In der Überschrift zu § 33 wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Einzugsstellen“ ersetzt.

#### **Artikel 27**

#### **Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung**

(860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a werden die Wörter „die Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird gestrichen.
  - b) In Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird der Klammerzusatz „(§§ 28a, 102 und 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
3. In § 10a Abs. 2 wird die Angabe „4,“ gestrichen.

#### **Artikel 28**

#### **Änderung der Beitragseinzugs und Meldevergütungsverordnung**

(860-4-1-13)

Die Beitragseinzugs- und -Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesknappschaft als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhält entsprechend dem Satz 1 von den übrigen Trägern der Rentenversicherung und den Krankenkassen eine Vergütung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vergütung durch die übrigen Träger der Rentenversicherung und die Krankenkassen sind für die Bundesknappschaft als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Zahlen entsprechend mit den in Anlage 1 für die Größenklasse 1 genannten Werten zu vervielfältigen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzugsstelle“ das Wort „behält“ durch die Wörter „und die Bundesknappschaft als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch behalten“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ folgender Halbsatz eingefügt: „ , die Bundesknappschaft als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch teilt dies der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit“.

## **Artikel 29**

### **Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz**

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV) vom 30. Mai 1989 (BGBl I 1989, S. 1071), zuletzt geändert durch..., wie folgt geändert:

1. In 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit bestimmte Stelle“ und die Wörter „beim Landesarbeitsamt (§ 9)“ durch die Wörter „des Arbeitsamtes (§ 8)“ ersetzt.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter“ gestrichen.

### **Artikel 30**

#### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung**

§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962, BGBl. I S. 524), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 31**

#### **Änderung der Werkstättenverordnung**

§ 18 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980, (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

### **Artikel 32**

#### **Änderung der Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld**

§ 5 der Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld (Winterbau-Umlageverordnung) vom 13. Juli 1972 (BGBl I S. 1201), die zuletzt durch...geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zuständigkeit

Die Umlagebeträge sind an die Stelle abzuführen, in dessen Umlagebezirk die Lohnabrechnungsstelle des Unternehmens liegt. Die Bundesanstalt bestimmt die Umlagebezirke und die jeweils dafür zuständige Stelle. Für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland keine Lohnabrechnungsstelle haben, bestimmt die Bundesanstalt die für den Umlageeinzug zuständige Stelle. Die Bestimmungen sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

### **Artikel 33**

#### **Aufhebung der**

#### **Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland**

Die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch..., wird aufgehoben.

### **Artikel 34**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 25 bis 32 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

### **Artikel 35**

#### **Neubekanntmachung**

#### **des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Februar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.



**Artikel 36**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. [§ 37b] und Nr. [§ 140], Artikel 2 [Änderung SGB IV] Nr. xx [zu § 20], xx [zu § 23], xx Buchstabe b [zu § 28a Abs. 7-8], xx [zu § 28h], xx [zu § 28i], xx [zu 28k] und xx [zu 28q] und Artikel 11 [LFZG] treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe l und n, Nr. 48, 53 und 55 treten in Kraft, wenn das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern in Kraft tritt.